

Statuten

“Förderverein Kinder- und Jugendhospizarbeit”

Präambel

Der Tod gehört zum Leben von Kindern und Jugendlichen und deren Eltern und Geschwistern:

In Österreich erkranken knapp 18.000 Kinder und Jugendliche pro Jahr so schwer, dass sie eine intensive medizinische Betreuung benötigen. Etwa 400 Kinder und Jugendliche sterben oft nach langem Leiden an ihren lebensbedrohenden oder nicht behandelbaren Erkrankungen.

Der Familienalltag muss ab dem Zeitpunkt der Diagnose rund um die Erkrankung und die Bedürfnisse des betroffenen Kindes organisiert werden. Die Betreuung bringt die Eltern oft an die Grenzen ihrer physischen und psychischen Belastbarkeit. Gemeinsame Familienaktivitäten und Auszeiten sind erschwert bis unmöglich. Oftmals auch nicht mehr finanzierbar, da mit Fortdauer der Erkrankung häufig die berufliche Tätigkeit eines der beiden Elternteile zurückgestellt werden muss.

Das Fehlen gemeinsamer Freiräume hat zur Folge, dass die Beziehungen innerhalb der Familie leiden. Gesunde Geschwisterkinder fühlen sich zurückgesetzt. Partnerschaften werden schwer belastet, 70% zerbrechen innerhalb der ersten fünf Jahre der Erkrankung an den physischen und psychischen Belastungen. Zu den Sorgen um das schwerkranke Kind und den materiellen Sorgen kommen auch noch Sorgen um das Einzige, das dem erkrankten Kind noch Halt und Geborgenheit geben kann: DIE FAMILIE.

Eine lebensverkürzende oder lebensbedrohende Erkrankung eines Kindes/Jugendlichen stellt für alle Familienmitglieder und darüber hinaus für die Helfer eine außergewöhnliche Herausforderung dar, die Erfahrung auf physischer, psychischer, sozialer und spiritueller Ebene erforderlich macht.

Der Förderverein Kinder- und Jugendhospizarbeit wurde ins Leben gerufen, um für Familien mit schwer, chronisch oder unheilbar erkrankten Kindern Angebote zu schaffen, die auf die speziellen Bedürfnisse dieser Familien ausgerichtet sind.

§ 1: Name, Sitz, Tätigkeitsbereich und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Förderverein Kinder- und Jugendhospizarbeit"
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Telfs.
- (3) Er erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfsjahr und umfasst die Monate August, September, Oktober, November und Dezember 2012.

§ 2: Zweck des Fördervereins

Der Förderverein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, erfüllt folgende Zwecke:

- (1) Aufgabe des Vereins ist es, Kindern und Jugendlichen mit chronischen, lebensbedrohenden oder lebensverkürzenden Erkrankungen in Krisenzeiten und/oder in der letzten Zeit ihres Lebens und ihren Angehörigen Begleitung, Hilfe, Unterstützung und Trost zu gewähren.

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

Der Vereinszweck wird durch die in § 4 und § 5 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht.

§ 4: Ideelle Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Vorträge, Diskussionsabende, Herausgabe Newsletter rund um den Themenbereich physischer, psychischer, sozialer und spiritueller Bedürfnisse von Familien mit lebensverkürzend oder lebensbedrohend erkrankten Kindern und Jugendlichen.
- (2) Vernetzung bestehender Anbieter und Öffentlichkeitsarbeit.
- (3) Aufbau von Palliativ- und Hospizangeboten für Kinder und Jugendliche.
- (4) Anpachtung/Anmiete von Liegenschaften zur Umsetzung des Projekts „Arche Herzensbrücken“
- (5) Austausch und Kontakt der interessierten Mitglieder.
- (6) Informationsplattformen wie eine stets aktualisierte Homepage und Vernetzungstreffen.
- (7) Aus- und Fortbildung, Koordination und Supervision von Ehrenamtlichen und Hauptberuflichen zur Begleitarbeit betroffener Familien und Einrichtungen.
- (8) Der Verein setzt sich für menschenwürdiges Sterben ein. Dabei wird Betroffenen und ihren Angehörigen Unterstützung und Beistand angeboten.

- (9) Der Verein unterstützt finanziell und organisatorisch chronisch, lebensbedrohend oder lebensbegrenzend erkrankte Kinder und Jugendliche mit ihren Familien. Daneben fördert und unterstützt der Verein die mobile Kinder- und Jugendhospizarbeit in Tirol.
- (10) Der Verein trägt durch Öffentlichkeitsarbeit und Zusammenarbeit mit bestehenden Einrichtungen dazu bei, die Themen Sterben, Tod und Trauer in der Gesellschaft bewusst zu machen.
- (11) Der Verein bietet Ehrenamtlichen, Fachkräften und Interessierten ein qualifiziertes Bildungsangebot für Hospizarbeit, Palliativmedizin und Palliativpflege.
- (12) Allen Bestrebungen einer aktiven Sterbehilfe (Euthanasie) wird mit Entschiedenheit entgegengewirkt.
- (13) Zur Verwirklichung seiner Ziele kann der Verein
 - a. Einrichtungen auch in der Form eigener steuerbegünstigter juristischer Personen unterhalten oder sich an solchen beteiligen und alle hierfür notwendigen Handlungen und Rechtsgeschäfte unternehmen.
 - b. eigene oder andere Rechtsträger mit ähnlichem Zweck durch Darlehen, Geld- und Sachzuwendungen oder in anderer Form unterstützen und hierzu Mittel beschaffen, soweit dies im Rahmen der gemeinnützlichkeitsrechtlichen Bestimmungen der Abgabenordnung zulässig ist. Diese Unterstützung und Mittelbeschaffung ist mit maximal 10% der Vereinstätigkeit begrenzt.
 - c. Dienste und Leistungen erbringen, entgeltlich und unentgeltlich, die die Ziele dieser Satzung umsetzen, den unter §2 Abs. 1 genannten Personenkreis im Rahmen der Zwecksetzung sowie innerhalb der gesetzlichen Bestimmungen fördern und unterstützen.

§ 5: Materielle Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Fundraising zur Akquirierung von Spenden, Patenschaften und Sponsoring-Verträgen
- (2) Ehrenamtliche Arbeit
- (3) Mitgliedsbeiträge
- (4) Zuschüsse der öffentlichen Hand
- (5) Selbstbehalte
- (6) Gebühren für Dienste anderen Organisationen gegenüber
- (7) Erträge aus Veranstaltungen, vereinseigenen Unternehmungen, Vermächtnissen u. sonstigen Zuwendungen
- (8) Zinsen, Dividenden, Kursgewinne aus der Veranlagung von Vereinsmitteln

§ 6: Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, fördernde, außerordentliche und Ehrenmitglieder.
- (2) **Ordentliche Mitglieder** sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen, den jährlichen Mitgliedsbeitrag einzahlen und somit in der Generalversammlung voll stimmberechtigt sind.

Fördernde Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Sachleistungen, durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrags oder durch aktive Mitarbeit fördern, jedoch finanzielle Vereinsleistungen nicht beanspruchen. Sie sind in der Generalversammlung nicht stimmberechtigt.

Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Angebote des Vereins zur Erfüllung des unter §2 angeführten Vereinszwecks, in Anspruch nehmen. Die Mitgliedschaft beginnt mit Inanspruchnahme der Vereinsleistungen und endet mit 31.12. des Kalenderjahres, in dem die Leistungen in Anspruch genommen wurden. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags bestimmt sich einerseits nach der Dauer der Mitgliedschaft im jeweiligen Kalenderjahr und zum anderen nach dem Einkommen des Mitglieds und wird vom Vorstand festgelegt. Sie sind in der Generalversammlung nicht stimmberechtigt.

Ehrenmitglieder sind Personen, die wegen besonderer Verdienste um den Förderverein ernannt werden, sie sind in der Generalversammlung nicht stimmberechtigt.

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird vom Vorstand festgelegt.

§ 7: Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Förderverein Kinder- und Jugendhospizarbeit können alle physischen Personen, die Interesse an der Förderung des Vereins und seiner Ziele haben, sowie juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften schriftlich per Post oder per E-Mail beantragen. Für kontinuierlich ehrenamtlich im Verein und im Auftrag des Vereines tätige Menschen ist die Mitgliedschaft verpflichtend.
- (2) Über die Aufnahme aller Mitglieder entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (3) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung.
- (4) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

§ 8: Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss. Die außerordentliche Mitgliedschaft erlischt mit 31.12. des Kalenderjahres, in dem Vereinsleistungen in Anspruch genommen wurden.

- (2) Der Austritt kann jederzeit erfolgen. Er muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Der Mitgliedsbeitrag wird nicht – auch nicht aliquot – rückerstattet.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.
- (5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.

§ 9: Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen öffentlichen Veranstaltungen des Vereins mit Ausnahme der Sitzungen des Vorstandes teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins für die Vereinszwecke im Vereinsauftrag benutzen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen Mitgliedern zu.
- (2) Jedes Mitglied ist berechtigt, in die Statuten Einsicht zu nehmen. Die aktuellen Statuten sind auf der Homepage des Vereins veröffentlicht.
- (3) Die Generalversammlung ist außerdem einzuberufen, wenn mindestens 10% der ordentlichen Mitglieder die Einberufung schriftlich per Post oder per E-Mail unter Angabe der Gründe verlangt oder der Vorstand dies beantragt. Die Einberufung hat dann durch den Obmann oder bei dessen Verhinderung durch einen der Stellvertreter innerhalb von zwei Wochen zu erfolgen.
- (4) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren.
- (5) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und fördernden Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung und der Mitgliedsbeiträge in der vom Vorstand beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 10: Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

- die Generalversammlung (§ 11 und §12),
- der Vorstand (§ 13 bis §15),
- die Rechnungsprüfer (§ 16) und
- das Schiedsgericht (§ 17).

§ 11: Generalversammlung

- (1) Eine ordentliche Generalversammlung findet alle fünf Jahre statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf
 - a. Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung,
 - b. schriftlichen begründeten Antrag von mindestens 10% der Mitglieder,
 - c. Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 VereinsG), oder
 - d. Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (§ 13 Abs. 2 dieser Statuten)
 binnen vier Wochen statt.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich per Post oder per E-Mail (an die dem Verein bekanntgegebene Post- oder E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
- (4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich per Post oder per E-Mail einzureichen.
- (5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (6) Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme, juristische Personen werden durch eine Bevollmächtigte oder einen Bevollmächtigten vertreten. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- (7) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen in einer offenen Abstimmung. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen durch die erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder.
- (9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die
 - Obmann/Obfrau, in dessen/deren Verhinderung
 - sein/e/ihr/e Stellvertreter/in – wenn auch diese/r verhindert ist, dann
 - das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied

§ 12: Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a. Wahl, Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer.
- b. Entgegennahme und Genehmigung des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer.
- c. Entlastung des Vorstands.
- d. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft.
- e. Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins.
- f. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Punkte.

§ 13: Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens vier Mitgliedern, die die Funktionen von

- Obmann/Obfrau und Stellvertreter/in,
- Schriftführer/in und evtl. Stellvertreter/in sowie
- Kassier/in und evtl. Stellvertreter/in

ausführen.

Die gewählten Funktionäre teilen die Ämter kollegial auf.

- (2) Der Vorstand konstituiert sich selbst. Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig oder nicht vorhanden sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- (3) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt 5 Jahre. Die Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
- (4) Der Vorstand wird vom Obmann/von der Obfrau, bei Verhinderung von seinem/seiner/ihrer/ihrer Stellvertreter/in, schriftlich per Post, E-Mail oder mündlich einberufen. Ist auch diese/r auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.
- (7) Den Vorsitz führt der/die Obmann/Obfrau, bei Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Ist auch diese/r verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
- (8) Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).
- (9) Die Generalversammlung kann mit einfacher Stimmenmehrheit jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
- (10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich per Post oder E-Mail ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

§ 14: Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung.
- (2) Erstellung des Jahresvoranschlags und des Rechnungsabschlusses.
- (3) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des § 11 Abs. 1 und Abs. 2 dieser Statuten.
- (4) Verwaltung des Vereinsvermögens.
- (5) Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern.
- (6) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.
- (7) Einrichten von Arbeitskreisen und Beauftragung deren Leitung.
- (8) Vergabe der Leitung von Projekten und Leistungen des Vereins.

§ 15: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der/die Obmann/Obfrau führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Alle anderen Vorstandsmitglieder unterstützen den/die Obmann/Obfrau in der Leitung des Vereins.
- (2) Der/die Obmann/Obfrau vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des/der Obmanns/Obfrau, in Geldangelegenheiten (vermögenswerte

Dispositionen soweit sie nicht unter § 14 Abs. 4 fallen) bis zu einer Höhe von € 5.000 des/der Obmanns/Obfrau, bei höheren Beträgen des /der Obmanns/Obfrau und des Kassiers/der Kassiererin. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.

- (3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich vom/von der Obmann/Obfrau erteilt werden.
- (4) Bei Gefahr im Verzug ist der/die Obmann/Obfrau berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen. Im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (5) Der/die Obmann/Obfrau führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- (6) Der/die Schriftführer/in führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.
- (7) Der/die Kassier/in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- (8) Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des/der Obmanns/Obfrau, des Schriftführers/der Schriftführerin oder des Kassiers/der Kassiererin ihre Stellvertreter/innen.

§ 16: Rechnungsprüfer

- (1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Falle unterschiedlicher Prüfungsbeurteilung hat jeder der Rechnungsprüfer einen eigenen Bericht dem Vorstand vorzulegen.

§ 17: Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich per Post oder E-Mail namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts schriftlich per Post oder E-Mail namhaft. Lässt der Streitteil die Frist ungenützt verlaufen, kann der/die Obmann/frau, falls diese/r streitverfangen ist, der Stellvertreter, ansonsten der nächste im Sinne des § 11 Abs. 9 dieser Statuten die Nominierung des weiteren Mitgliedes vornehmen. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 18: Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Bei freiwilliger oder behördlicher Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks ist das verbleibende Vereinsvermögen ausschließlich für begünstigte Zwecke im Sinne des § 4a Abs.2 Z.3 lit. a bis c EstG 1988 zu verwenden.
- (3) Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen 4 Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Sicherheitsdirektion schriftlich anzuzeigen. Er ist auch verpflichtet, die freiwillige Auflösung innerhalb derselben Frist in einem amtlichen Blatt zu verlautbaren.